

## Inhaltsverzeichnis

– Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Groß Kreuz (Havel)	Seite 2
– Bericht aus den Sitzungen der Ortsbeiräte	Seite 2
– Bürgerinformation zur Vogelgrippe	Seite 2
– Bekanntmachung des Beschlusses 01/06 der Verbandsversammlung des WAZV Emster vom 24.01.2006 zur Feststellung des Wirtschaftsplans 2006	Seite 3
– 3. Änderungssatzung zur Neufassung der Gebührensatzung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster vom 13.12.2001	Seite 3
– 3. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster über die dezentrale Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen vom 10.01.2002	Seite 3
– 3. Änderungssatzung zur Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster vom 27.05.2002	Seite 4
– Beitrags- und Kostenersatzsatzung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster (BKS)	Seite 4

## Amtliche Bekanntmachungen

### Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Groß Kreuz (Havel)

#### Öffentliche Sitzung am 07.02.2006

Mit Beschluss Nr. GK/H/009/2006 beauftragte die Gemeindevertretung den Bürgermeister, beim Landkreis Potsdam-Mittelmark eine Terminverlängerung bis zum 31.3.2006 für die Anhörung gem. § 28 VwVfgBbg zur beabsichtigten Beanstandung des Beschlusses Nr. GK/H/173/2005 vom 22.11.2005 zu beantragen.

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung, Herr Dr. Runnwerth soll die Gemeindevertretung im vorgenannten Anhörungsverfahren vertreten. Hierzu erging der Beschluss Nr. GK/H/010/2006.

Dem Städtebaulichen Vertrag zur Sicherung naturschutzrechtlicher Kompensationsmaßnahmen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Gewerbehof Bochow“, 1. Änderung, stimmten die Gemeindevertreter mit Beschluss Nr. GK/H/011/2006 zu.

Die Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zum Bebauungsplan „Gewerbehof Bochow“, 1. Änderung, erfolgte mit Beschluss Nr. GK/H/012/2006. Der Bebauungsplan „Gewerbehof Bochow“ der Gemeinde Groß Kreuz (Havel) für den Ortsteil Bochow – 1. Änderung in der Fassung 11/2005 wurde mit Beschluss Nr. GK/H/013/2006 als Satzung beschlossen.

Die kommissarische Leitung des Ausschusses Tourismus, Vereine, Kultur und Umwelt wurde durch Beschluss Nr. GK/H/014/2006 an Frau Ingrid Hübner übergeben.

Im nicht öffentlichen Teil der Sitzung wurden Personalangelegenheiten beraten und beschlossen.

Die nächste öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung findet voraussichtlich am 7. März 2006 statt. Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den Bekanntmachungen in den gemeindlichen Schaukästen in Ihrem Ortsteil.

### Aus den Sitzungen der Ortsbeiräte

#### Sitzung des Ortsbeirates Groß Kreuz am 30. Januar 2006

Der Ortsbeirat beriet über die weitere Entwicklung des Ortszentrums Groß Kreuz. Hierzu wurden 2 Beschlüsse gefasst. 1. Die Fläche vor dem Verwaltungsgebäude muss als zentrale Fläche für den Ortsmittelpunkt erhalten bleiben. 2. Die Gemeindeverwaltung soll gemäß Beschluss der Gemeindevertretung im Verwaltungsgebäude in Groß Kreuz verbleiben.

Im Weiteren diskutierte der Ortsbeirat über den durchgeführten Baumschnitt im Ortsteil Groß Kreuz. Um die Zusammenarbeit mit den ortsansässigen Vereinen zu verbessern wird für den 30.6.06 eine Beratung zu den Themen – Probleme in den Vereinen und – wie sollte sich der Ort Groß Kreuz entwickeln? vorbereitet.

#### Sitzung des Ortsbeirates Bochow am 15. Februar 2006

Dem Ortsbeirat Bochow lag zur ersten Diskussion der Entwurf der „Ergänzungssatzung – Bereich Derwitzer Straße“ vor. Der Entwurf wurde vom Bauamt erläutert.

Im Weiteren machte der Ortsbeirat auf die Notwendigkeit der Herstellung einer Wendeschleife in der Derwitzer Straße aufmerksam und forderte eine Auskunft über die Sanierung der Damsdorfer Straße. Auf den dringenden Sanierungsbedarf des Dorfteiches wurde ebenso hingewiesen.

#### Bürgerinformation zur Vogelgrippe

Am **17.02.2006** tritt die neue Eil-Verordnung zum Schutz vor der Klassischen Geflügelpest in Kraft.

**Wer Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse hält, hat diese bis zum Ablauf des 30.04.2006 in geschlossenen Ställen zu halten.**

**Wer dazu nicht die Möglichkeit hat, muss beim Amtstierarzt eine Ausnahme (Volierenhaltung) anzeigen.**

**Bedingungen:  
nach oben sicher dichte Abdeckung seitlich vogeldichte Abgrenzung monatliche tierärztliche Untersuchung auf Kosten des Tierhalters**

Ist auch diese Art der Haltung nicht möglich, ist beim Amtstierarzt eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen.

**Bedingungen:  
monatliche tierärztliche Untersuchung auf Kosten des Tierhalters  
Blutprobenentnahme – Gänse und Enten jeweils 15 Stck. übriges Geflügel 10 Stck. Entnahme auf Kosten des Tierhalters  
Tel. Amtstierarzt. 033841 / 91 271**

Wer verendetes Wildwassergeflügel wie Wildenten, Wildgänse, Schwäne auffindet, meldet dies bitte im zuständigen Ordnungsamt, bei der Polizei oder beim Amtstierarzt.

Tote Tiere sollten zur Einsendung für die Untersuchung nur mit Handschuhen berührt werden.

**Die Stallpflicht für das Geflügel dient der erheblichen Reduzierung des Einschlepprisikos und sollte von allen Geflügelhaltern verantwortungsbewusst eingehalten werden.**

*DVM S. Halweg  
Fachdienstleiterin Veterinärwesen*

## Wasser- und Abwasserzweckverband Emster

Nachfolgend wird der Beschluss der Verbandsversammlung 01/06 vom 24.01.2006 zur Feststellung des Wirtschaftsplans 2006 öffentlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan kann mit seinen Anlagen während der Sprechzeiten, dienstags 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 15:00 bis 18:00 Uhr und donnerstags 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr sowie nach gesonderter Vereinbarung während der übrigen Dienstzeiten in den Räumen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster, OT Jeserig, Potsdamer Landstraße 49 b, 14550 Groß Kreutz (Havel) eingesehen werden.

*Groß Kreutz (Havel), den 21. Februar 2006*

*Manfred Meske  
Beauftragter ehrenamtlicher  
Verbandsvorsteher*

## Der Beschluss hat folgenden Wortlaut

Die Verbandsversammlung stellt nach § 7 Ziff. 3 der EigV des Landes Brandenburg den Wirtschaftsplan 2006 mit den in der Anlage angeführten Bestandteilen Vorbericht, Erfolgsplan Abwasser, Vermögensplan Abwasser, Erfolgsplan Trinkwasser, Vermögensplan Trinkwasser, Finanzplan, Investitionsplan, Stellenplan und der Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV – vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde – fest.

1. Es betragen	für die Wirtschaftszweige:		
	Wasser- versorgung T EUR	Abwasser- versorgung T EUR	Gesamt T EUR
1.1 im Erfolgsplan			
die Erträge	674,9	1.676,3	2.351,2
die Aufwendungen	698,9	1.695,2	2.394,1
der Jahresverlust	24,0	18,9	42,9
1.2 im Vermögensplan			
die Einnahmen	3.741,3	1.940,4	5.681.700
die Ausgaben	3.741,3	1.940,4	5.681.700

2. Es werden keine Umlagen festgesetzt:

*Groß Kreutz (Havel), 24.01.2006*

*gez.  
Bernd Kreykenbohm  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung*

*gez.  
Manfred Meske  
Bestellter ehrenamtlicher  
Verbandsvorsteher*

## 3. Änderungssatzung zur Neufassung der Gebührensatzung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster vom 13.12.2001

Die Verbandsversammlung hat auf ihrer Sitzung am 24.01.2006 folgende 3. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster vom 13.12.2001 beschlossen:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

„(2) Die Benutzungsgebühr beträgt ab dem 01.01.2006  
5,62 EUR/m<sup>3</sup>.“

2. Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2006 in Kraft.

*Groß Kreutz (Havel), den 24. Januar 2006*

*Bernd Kreykenbohm  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung*

*Manfred Meske  
Bestellter ehrenamtlicher  
Verbandsvorsteher*

## 3. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster über die dezentrale Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen vom 10.01.2002

Die Verbandsversammlung hat auf ihrer Sitzung am 24.01.2006 folgende 3. Änderungssatzung der Satzung über die dezentrale Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen vom 10.01.2002 beschlossen:

1. § 18 wird wie folgt geändert:

„(1) Die Entsorgungsgebühr für Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben gemäß § 16 beträgt ab dem 01.01.2006  
EUR 7,49 /m<sup>3</sup>.“

„(2) Die Entsorgungsgebühr für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen gemäß § 17 beträgt ab dem 01.01.2006  
25,03 EUR/m<sup>3</sup>.“

2. Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2006 in Kraft.

*Groß Kreutz (Havel), den 24. Januar 2006*

*Bernd Kreykenbohm  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung*

*Manfred Meske  
Bestellter ehrenamtlicher  
Verbandsvorsteher*

### 3. Änderungssatzung zur Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster vom 27.05.2002

Die Verbandsversammlung hat auf ihrer Sitzung am 24.01.2006 folgende 3. Änderungssatzung der Verbandssatzung beschlossen:

#### Art. 1

Die Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster vom 27.05.2002, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung zur Neufassung der Verbandssatzung vom 06.01.2005, wird wie folgt geändert:

§ 18 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen durch den Vorstandsvorsteher im Amtsblatt für die Gemeinde Groß Kreuz (Havel), im Amtsblatt für die Gemeinde Kloster Lehnin sowie im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel.

§ 18 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden gemäß Abs. 2 mindestens 5 Tage vor dem Sitzungstag öffentlich bekannt gemacht. Bei verkürzter Ladungsfrist erfolgt die Bekanntmachung mindestens 3 Tage vor dem Sitzungstag.“

#### Art. 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Groß Kreuz (Havel), den 24. Januar 2006

Bernd Kreykenbohm  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

Manfred Meske  
Bestellter ehrenamtlicher  
Verbandsvorsteher

Stand 12.01.06

### Beitrags- und Kostenersatzsatzung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster (BKS)

Aufgrund der §§ 3, 5 und 15 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) in der Fassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210), der §§ 8 Abs. 4 und 15 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170) hat die Verbandsversammlung am 24. Januar 2006 folgende Neufassung der Beitrags- und Kostenersatzsatzung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung beschlossen:

#### § 1

##### Erhebung von Anschlussbeiträgen und Kostenersatz

- (1) Zum teilweisen Ersatz des Aufwandes für die Anschaffung, Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Anlage zur Schmutzwasserbeseitigung (öffentliche Schmutzwasseranlage) und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt der Zweckverband Anschlussbeiträge entsprechend nachfolgender Regelungen.

- (2) Zur Deckung der Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung des Hausanschlusses an die zentrale öffentliche Anlage zur Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwasseranlage) erhebt der Zweckverband einen Kostenersatz.

#### § 2

##### Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen werden können und für die
  - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, soweit sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen oder
  - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung zur Bebauung anstehen oder wenn sie tatsächlich baulich oder gewerblich genutzt werden ohne Bauland zu sein.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Schmutzwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatz 1 nicht vorliegen.
- (3) Der Anschlussbeitrag wird für ein Grundstück im Außenbereich (§ 35 BauGB) erhoben, wenn das Grundstück dauerhaft oder vorübergehend mit baulichen Anlagen, bei deren Benutzung Schmutzwasser anfällt oder anfallen kann, bebaut ist und an die betriebsfertig hergestellte öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen werden kann oder tatsächlich an die betriebsfertig hergestellte öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist – unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung – jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige, wirtschaftliche Einheit bildet.

#### § 3

##### Beitragsatz

Der Beitragsatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Anlage zur Schmutzwasserbeseitigung beträgt 2,41 Euro je m<sup>2</sup> der nach § 4 ermittelten modifizierten Grundstücksfläche.

#### § 4

##### Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die mit einem Modifizierungsfaktor vervielfachte Grundstücksfläche (modifizierte Grundstücksfläche).
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
  - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgelegt ist,
  - b) bei Grundstücken, die über die Grenze des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
  - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstückes,
  - d) bei Grundstücken, die über die Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles hinausreichen, die Fläche im Bereich des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles; soweit diese Grundstücke darüber hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der der Erschließungsstraße zugewandten Grundstücksseite und der im Abstand der tatsächlichen Tiefe der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung dazu verlaufenden Parallelen,
  - e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder und Campingplätze, nicht aber Friedhöfe und Sportplätze), 75 % der Grundstücksfläche,
  - f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof oder Sportplatz festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Schmutzwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl

(GRZ) 0,15, höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstückes. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,

- g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Schmutzwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,15, höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstückes. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.
- (3) Die nach Absatz 2 ermittelte Grundstücksfläche wird entsprechend der zulässigen baulichen Ausnutzbarkeit mit einem Von-Hundert-Satz (Modifizierungsfaktor) vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
- |   |          |
|---|----------|
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit             | 100 v.H. |
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit            | 125 v.H. |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit            | 150 v.H. |
| d) bei vier - und mehrgeschossiger Bebaubarkeit | 175 v.H. |
- (4) Vollgeschosse sind oberirdische Geschosse, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung technischer Gebäudeausrüstungen dienen (Installationsgeschosse) gelten nicht als Vollgeschosse. Oberirdische Geschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 Meter über die Geländeoberfläche hinausragt.
- (5) Als zulässige Zahl der Vollgeschosse gilt unabhängig von der Definition der Vollgeschosse in Absatz 4 die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Bei Vorliegen einer Baugenehmigung abweichend vom Bebauungsplan ist die Zahl der genehmigten Vollgeschosse maßgebend, mindestens jedoch die Zahl nach Satz 1. Weist der Bebauungsplan statt der Geschosszahl eine Baumassenzahl aus, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen unter 0,5 abgerundet, ab 0,5 aufgerundet werden. Ist nur die zulässige Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt, gilt in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe als Zahl der Vollgeschosse. Bruchzahlen unter 0,5 werden abgerundet, ab 0,5 aufgerundet.
- (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (7) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschosszahl noch die Höhe baulicher Anlagen oder die Baumassenzahl festsetzt, ist
- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse im Sinne des Absatzes 4, mindestens jedoch die Zahl der nach Maßgabe des § 34 BauGB zulässigen Vollgeschosse im Sinne des Absatzes 4,
- b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der nach Maßgabe des § 34 BauGB zulässigen Vollgeschosse im Sinne des Absatzes 4 maßgebend.
- (8) Sind auf einem Grundstück bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig oder vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.
- (9) Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) richtet sich der Modifizierungsfaktor nach der Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.  
Absätze 4 und 8 gelten entsprechend.
- (10) Vergrößert sich die Fläche eines Grundstückes, für das bereits eine Beitragspflicht entstanden ist oder das beitragsfrei an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen wurde (z.B. durch Zukauf), so unterliegen die zugehenden Flächen der Beitragspflicht nach Maßgabe der Absätze 1 bis 9, soweit für sie noch keine Beitragspflicht entstanden ist.

## § 5

### Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht dann, wenn das Grundstück an eine betriebsfertige öffentliche Schmutzwasserleitung angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Im Fall des § 2 Absatz 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss bzw. dessen Genehmigung, wenn diese dem tatsächlichen Anschluss nachfolgt, frühestens jedoch mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (3) Im Falle des § 4 Absatz 10 entsteht die Beitragspflicht, wenn die Vergrößerung des Grundstückes im Grundbuch eingetragen ist.

## § 6

### Ablösung

- (1) Der erstmalige Anschlussbeitrag im Sinne von § 2 kann vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden.
- (2) Die Ablösung wird im Einzelfall zwischen dem Zweckverband und dem Grundstückseigentümer, dem Erbbauberechtigten oder Nutzer im Sinne des § 8 Absatz 2 KAG durch Vertrag vereinbart.
- (3) Der Betrag der Ablösung ist nach Maßgabe dieser Satzung zu ermitteln.

## § 7

### Vorausleistung

- (1) Der Zweckverband kann Vorausleistungen in Höhe der voraussichtlichen endgültigen Beitragsschuld verlangen, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Vorausleistungen werden vom Zweckverband nicht verzinst.
- (2) Die Vorausleistung wird durch Vorausleistungsbescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides fällig.
- (3) Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

## § 8

### Festsetzung und Fälligkeit des Anschlussbeitrages

Der Anschlussbeitrag wird durch Beitragsbescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## § 9

### Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides Grundstückseigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.  
Die Beitragspflicht des Nutzers entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## § 10

### Pflichten des Beitragsschuldners

Der Beitragsschuldner ist verpflichtet, dem Zweckverband die für das Entstehen der Beitragspflicht oder die Höhe der Beitragsschuld maßgeblichen Veränderungen unter Vorlage entsprechender Nachweise unverzüglich zu melden und über die Veränderungen auf Verlangen des Zweckverbandes weitere Auskünfte zu erteilen.

## § 11

### Auskunfts- und Duldungspflichten

Der Beitragsschuldner hat alle für die Ermittlung des Beitrages erforderlichen Auskünfte in der vom Zweckverband vorgegebenen Frist zu erteilen sowie die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen zu überlassen.

Der Beitragsschuldner hat zu dulden, dass Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

### § 12

#### **Kostenersatz für Hausanschlüsse**

- (1) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung für Hausanschlüsse sind dem Zweckverband in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen.
- (2) Erhält ein Grundstück auf Antrag mehrere Hausanschlüsse, so wird der Ersatzanspruch für jeden Anschluss berechnet.
- (3) Erhalten mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Hausanschluss, ist für die Teile des Hausanschlusses, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des betreffenden Grundstückes ersatzpflichtig. Soweit der gemeinsame Hausanschluss mehreren Grundstücken gemeinsam dient, sind die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der beteiligten Grundstücke zu gleichen Anteilen ersatzpflichtig.

### § 13

#### **Kostenersatzpflichtiger, Entstehen der Kostenersatzpflicht, Festsetzung und Fälligkeit des Kostenersatzes, Vorausleistung**

- (1) Für die Bestimmung des Kostenersatzpflichtigen gilt § 9 dieser Satzung entsprechend.
- (2) Die Kostenersatzpflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit Abschluss der Baumaßnahme.
- (3) Der Kostenersatz wird durch Kostenersatzbescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig.
- (4) Für Erhebungen von Vorausleistungen auf den künftigen Kostenersatzanspruch gilt § 7 dieser Satzung entsprechend.

### § 14

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen § 10 maßgebliche Veränderungen nicht, nicht wahrheitsgemäß oder nicht rechtzeitig meldet, Nachweise nicht, nicht wahrheitsgemäß oder nicht rechtzeitig beibringt oder weitere Auskünfte nicht, nicht fristgemäß oder falsch erteilt,
  - b) entgegen § 11 Satz 1 Auskünfte nicht, nicht fristgemäß oder falsch erteilt,
  - c) entgegen § 11 Satz 2 nicht duldet, dass Beauftragte des Zweckverbandes das Anlagegrundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße beträgt bis zu 5.000 Euro.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist der Verbandsvorsteher des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster.

### § 15

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

*Groß Kreuz (Havel), 24.01.2006*

*Bernd Kreykenbohm  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung*

*Manfred Meske  
Bestellter ehrenamtl.  
Verbandsvorsteher*

**Ende des amtlichen Teils**